

Mitteilung

Übertragung der Kontrolle über die Umweltvorschriften im Auto- und Transportgewerbe

1 Ausgangslage

- 1.1 Im Auto- und Transportgewerbe (namentlich in Autoreparaturbetrieben, Karosserie- und Auto-spritzwerken, Fahrzeughandelsbetrieben, Motorradbetrieben, Autowaschanlagen, Pneuhäusern mit Werkstatt, Transportbetrieben, Werkhöfen mit Werkstatt, Landmaschinen- und Baumaschinen-reparaturbetrieben) fallen Abwässer, Abfälle und Emissionen an, die speziell behandelt resp. ent-sorgt werden müssen. Das unsorgfältige Arbeiten oder der unsorgfältige Umgang mit problemati-schen Stoffen stellt eine Gefährdung für Gewässer, Boden, Luft sowie das Ökosystem dar.
- 1.2 Der Kanton Bern hat in einem Merkblatt "Allgemeine Gewässerschutzvorschriften für Garagen- und Transportbetriebe" (2007) die notwendigen Massnahmen für die Minderung dieser Gefähr-dung dargelegt.
- 1.3 Für die Einhaltung der Vorschriften sind die Betriebsinhaber verantwortlich; die kantonalen Um-weltschutzfachstellen koordinieren und überwachen den Vollzug. Im Rahmen dieser Vollzugsauf-gabe hat er unter anderem für die Einhaltung des Umweltrechts durch die Wirtschaft besorgt zu sein und diese zu überprüfen.
- 1.4 Bis anhin wurde die Überprüfung im Auto- und Transportgewerbe mittels Selbstkontrolle durch die Betriebe vorgenommen. Da der Kanton Bern zu wenig Ressourcen hat, um im besagten Gewerbe eine flächendeckende und periodische Kontrolle durchzuführen, beabsichtigt er die Betriebskon-trollen der jeweiligen Branche zu übertragen.
- 1.5 In der Schweiz betreiben 19 Kantone zusammen mit dem Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS) seit längerem eine interkantonale Branchenlösung zur Kontrolle des Auto- und Transport-gewerbes.
- 1.6 Die Kontrolle der Auto- und Transportbetriebe wird im Kanton Bern ebenfalls dem AGVS mittels Vereinbarung übertragen. Der AGVS betreibt zusammen mit den Kantonen das Umwelt-Inspektorat AGVS (UWI), welches die gesamte Administration der Kontrollen besorgt, für die Kon-trollen selbst jedoch vertraglich gebundene Kontrollfirmen einsetzt.

2 Betriebskontrollen im Auto- und Transportgewerbe

2.1 Die Vereinbarung zwischen dem Kanton Bern und dem AGVS wird per 1. Januar 2019 in Kraft treten. Sie beinhaltet ein detailliertes "Handbuch für die Betriebskontrolle im Auto- und Transportgewerbe" für die Betriebsinspektionen. Dieses Handbuch wurde von den Kantonen in Zusammenarbeit mit dem AGVS erstellt. Das Handbuch kann auf der AGVS-Homepage (www.agvs-upsa.ch) eingesehen werden.

Nebst den Details die insbesondere dem Handbuch entnommen werden können, wird hier auf Folgendes hingewiesen:

- 2.2 Die Betriebsinhaber haben den Inspektoren der Kontrollfirmen Zutritt zu den Betriebsräumlichkeiten und Anlagen zu gewähren und ihnen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Mitarbeiter der Kontrollstelle sind zur gleichen Verschwiegenheit verpflichtet wie die behördlichen Organe (Amtsgeheimnis).
- 2.3 Die Kontrollen erfolgen nach Voranmeldung in der Regel alle 4 Jahre.
- 2.4 Die Kontrollstelle erstellt zuhanden des Betriebes einen Inspektionsbericht.
- 2.5 Ergänzende Kontrollen durch die zuständigen Behörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.
- 2.6 Grundsätzlich hat die Kontrollstelle keine Weisungsbefugnis:
- Geringfügige Beanstandungen werden durch die Kontrollstelle bearbeitet und können ohne weitere Kontrollen vor Ort vom Betriebsinhaber behoben werden;
 - Erhebliche Beanstandungen werden durch die Kontrollstelle bearbeitet, in der Regel erfolgt eine kostenpflichtige Nachkontrolle;
 - Stellt die Kontrollstelle gravierende Beanstandungen fest, werden diese durch die kantonalen Fachstellen weiter bearbeitet. Die Kategorien der Beanstandungen sind im Handbuch aufgeführt.
- 2.7 Die Gebühren der Kontrollstelle gehen zulasten des Betriebs. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt in Absprache mit dem Kanton.

Bern, 18. Oktober 2018

AWA - Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern